

► EBM 2022

34.000 Organspende-Infopakete an die Hausarztpraxen – passend zur neuen EBM-Beratungsnr. 01480

Passend zur neuen EBM-Nr. 01480 für die Beratung zur Organspende, die Haus- und Kinderärzte seit dem 01.03.2022 abrechnen können, verschickt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aktuell Informationspakete zur Organspende an etwa 34.000 Hausarztpraxen bundesweit. Das kostenlose Paket enthält wichtige Informationsmaterialien zur Weitergabe an Patienten, damit diese sich auf ein Beratungsgespräch zur Organ- und Gewebespende beim Hausarzt vorbereiten können. |

Das Informationspaket enthält jeweils zehn Broschüren „Antworten auf wichtige Fragen“, zehn Broschüren „Wie erkläre ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende. Drei Wege: kurz und knapp“, zehn Informationskarten zu Verfügungen sowie 100 Organspendeausweise als Plastikkarten, so die BZgA. Ergänzend zum Standardpaket bietet die BZgA für Hausarztpraxen noch die Broschüre „Beratung zur Organ- und Gewebespende. Manual für das Arzt-Patienten-Gespräch.“ mit Vorschlägen zur Thematisierung der Organ- und Gewebespende im hausärztlichen Umfeld an. Kostenfreie Bestellungen oder Nachbestellungen dieser Materialien sind für Hausarztpraxen per E-Mail an hausarzt@bzga.de oder unter der Faxnummer 0221-8992257 möglich (weitere Informationen online unter www.de/s6047).

MERKE | Hausärzte sowie Kinder- und Jugendmediziner können ihre Patienten über Organ- und Gewebespenden beraten und diese Beratung seit dem 01.03.2022 mit der neuen EBM-Nr. 01480 abrechnen (65 Punkte, 7,32 Euro). Die Vergütung erfolgt extrabudgetär (Details siehe AAA 01/2022, Seite 6).

► Leserforum

Mehr grüne und blaue Rezepte – kann die Verordnung privat liquidiert werden?

| FRAGE: „In unserer Praxis häufen sich die Anfragen von GKV-Patienten für grüne oder blaue Rezepte. Ist es möglich, dafür eine GOÄ-Position anzusetzen und abzurechnen?“ |

ANTWORT: Da es sich bei der Ausstellung der genannten Rezepte um **keine GKV-Leistung** handelt, ist die Berechnung nach der GOÄ grundsätzlich möglich. Für Erstverordnungen von Rezepten gibt es allerdings für die normale Ausstellung eines Erstrezepts **keine eigene GOÄ-Position**. Die Rezeptausstellung ist mit der Beratungsleistung abgegolten, sodass die Privatliquidation in den von Ihnen beschriebenen Fällen rein praktisch leider nicht möglich ist.

Anders sieht es hingegen bei der Ausstellung eines (grünen bzw. blauen) Wiederholungsrezepts aus. In diesem kann Nr. 2 GOÄ (30 Punkte, 3,15 Euro beim Faktor 1,8) abgerechnet werden.

Infomaterial zur
Organspende-Beratung,
die seit März
7,32 Euro bringt



Hier mobil
weiterlesen
(AAA)



ARCHIV

Für Erstverordnung
keine Möglichkeit,
für Folgeverordnungen
Nr. 2 GOÄ